

Beschluss über die Vergabe eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt zur Finanzierung des Regierungsprogramms zur Förderung der Elektro- und Hybridmobilität

Entwurf des Staatsrates 09.11.2022	Entwurf der Fiko 30.01.2023
<p>Beschluss über die Vergabe eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt zur Finanzierung des Regierungs- programms zur Förderung der Elektro- und Hybridmobilität</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a und c der Kantonsverfassung; eingesehen die Richtlinie betreffend die Förderung von Elektro- und Hybrid- Mo- bilität vom 12. August 2020; eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV); eingesehen die Änderungen vom 22. November 2021 der Richtlinie betreffend die Förderung von Elektro- und Hybrid- Mobilität vom 12. August 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2022; eingesehen den Beschluss des Staatsrats vom 1. Juni 2022, der das Datum des Programmendes auf den 30. September 2022 festlegt; auf Antrag des Staatrates,</p> <p><i>entscheidet:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt wird im Rahmen des Regie- rungsprogramms zur Förderung der Elektro- und Hybridmobilität ein Nachtrags- kredit von 3'500'000 Franken für 2022 gewährt.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt wird im Rahmen des Regie- rungsprogramms zur Förderung der Elektro- und Hybridmobilität ein Nachtrags- kredit von <u>3'500'000'750'557</u> Franken für 2022 gewährt.</p>
<p>Art. 2</p>	

Entwurf des Staatsrates 09.11.2022	Entwurf der Fiko 30.01.2023
¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der vorliegende Beschluss hat ordentliche Ausgaben zur Folge und untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den Der Präsident des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	